



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei Auslagerung von Datenbearbeitungen unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen

(AGB UZH Auslagerung Informatikleistungen) vom Januar 2025¹

1. Anwendungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Universität Zürich (Auftraggeberin) und dem Auftragnehmer, welches die Auslagerung der Bearbeitung von Personen- und/oder Sachdaten (Informationen) im Rahmen von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) i.V.m. § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen zum Gegenstand hat.

2. Verantwortung

Die Auftraggeberin ist für die Bearbeitung der Informationen verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Informationen der Auftraggeberin zu bearbeiten.

3. Rechtliche Verfügungsmacht über die Informationen

Die Auftraggeberin behält die vollumfängliche Verfügungsmacht über die bearbeiteten Informationen. Sie kann dem Auftragnehmer insbesondere ohne Begründung und ungeachtet der konkreten vertraglichen Situation jederzeit den Zugriff auf die bearbeiteten Informationen untersagen, diese unentgeltlich in einem zum Voraus vereinbarten Format herausverlangen oder den Auftragnehmer auffordern, die bearbeiteten Informationen zu vernichten.

4. Zweckbindung

Die vom Auftragnehmer bearbeiteten Informationen dürfen ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet werden.

Weitere Verwendungszwecke müssen von der Auftraggeberin schriftlich bewilligt werden.

¹ Die AGB UZH Auslagerung Informatikleistungen basieren auf den vom Regierungsrat des Kantons Zürich für verbindlich erklärten „AGB Auslagerung Informatikleistungen“ (Regierungsratsbeschluss RRB 670/2015 vom 24.06.2015). Diese AGB sollen faire Vertragsverhältnisse zwischen den öffentlichen Organen als Leistungsbezüger und den Erbringern von IKT-Leistungen sicherstellen und müssen grundsätzlich bei Neuabschlüssen von Verträgen verwendet werden.

5. Bekanntgabe von Informationen

Die Bekanntgabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder nach schriftlicher Ermächtigung der Auftraggeberin.

Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer richterlichen Zwangsmassnahme verpflichtet werden, den zuständigen Behörden Zugang zu Systemen und Informationen der Auftraggeberin zu verschaffen, informiert er die Auftraggeberin unverzüglich.

6. Geheimhaltungspflichten

Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Vertragserfüllung und auch nach der Vertragsauflösung der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses.

Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Schweigepflichten (beispielsweise Berufsgeheimnisse).

Diese Geheimhaltungspflichten beziehen sich auf alle Systeme, Prozesse und Informationen der Auftraggeberin und gelten auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers, ungeachtet der hierarchischen Positionen.

Mitarbeitende des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers und Hilfspersonen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses besondere Personendaten bearbeiten, unterstehen dem Kontroll- und Weisungsrecht der Auftraggeberin, es sei denn, organisatorische und technische Massnahmen verhindern eine Kenntnisnahme.

7. Informationszugangsgesuche

Der Auftragnehmer leitet Informationszugangsgesuche i.S.v. § 20 IDG an die Auftraggeberin weiter. Er trifft organisatorische und technische Massnahmen, um der Auftraggeberin die Beantwortung der Anfragen und die Durchsetzung der Rechte Betroffener auf Berichtigung und Löschung zu ermöglichen.

8. Informationssicherheit

8a. Allgemeines

Der Auftragnehmer kennt die Pflicht der Auftraggeberin, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (§ 7 IDG). Die Auftraggeberin orientiert den Auftragnehmer über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen².

Zur Sicherstellung der Informationssicherheit unterhält der Auftragnehmer ein Sicherheitsmanagement, abgestuft nach dem Schutzbedarf der Informationen. Er erstellt eine Sicherheitsorganisation und ein Sicherheitskonzept, damit die Informationssicherheit im laufenden Betrieb aufrechterhalten und ständig verbessert wird. Es gelten die Standards der ISO/IEC 27000-Serie oder des BSI Grundsicherheitsstandards 100-1 bis 100-4.

8b. Trennung der Informationsbestände

Der Auftragnehmer trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Informationen der Auftraggeberin von denjenigen anderer Auftraggeber zu trennen.

² Ein Überblick zu weiteren je nach den Umständen einer Datenbearbeitung erforderlichen Massnahmen ergibt sich aus dem «Leitfaden zur Bearbeitung im Auftrag» der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V1.14 / November 2023, Seite 11ff., dem «Leitfaden Verschlüsselung der Datenablage im Rahmen der Auslagerung» der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V 2.3 / November 2023 sowie dem „Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes“ des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) vom Januar 2024.

8c. Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer informiert und dokumentiert die Auftraggeberin über die Methoden und Prozesse, die er zur Einhaltung der Informationssicherheit einsetzt. Das öffentliche Organ hat das Recht, weiterführende Unterlagen einzusehen und sich die betrieblichen Abläufe vorführen zu lassen.

Weiter ist die Auftraggeberin über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe) umgehend zu informieren. Es sind formale Meldeverfahren mit Ansprechpersonen festzulegen.

8d. Protokoll

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer verlangen, die Zugriffe auf die Informationen zu protokollieren. Die Auftraggeberin kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

9. Kontrolle

9a. Sicherheits-Audits

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, periodische Sicherheits-Audits nach anerkannten Audit-Standards (beispielsweise: Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten, Information Systems Audit and Control Association, ISACA) durch unabhängige Prüfstellen durchzuführen. Auf Anfrage stellt er der Auftraggeberin die Berichte unentgeltlich zur Verfügung.

9b. Kontrolle durch unabhängige Aufsichtsbehörden

Der Auftragnehmer untersteht im Rahmen des Auftragsverhältnisses der Aufsicht der Kontrollorgane der Auftraggeberin, namentlich der oder dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich und/oder der Finanzkontrolle. Der Auftragnehmer hat den Kontrollorganen der Auftraggeberin Zugang zu dessen Informationen, Systemen und Prozessen zu verschaffen, diese unentgeltlich zu unterstützen sowie die notwendigen zeitlichen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

10. Unterauftragsverhältnisse

Der Auftragnehmer darf Dritte zur Erfüllung seines Auftrages nur beiziehen, wenn die Auftraggeberin schriftlich zugestimmt hat oder er diese zu Beginn des Auftragsverhältnisses offen gelegt hat. Der Unterauftragnehmer muss sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus diesen AGB rechtsgültig übernehmen.

11. Entwicklung und Wartung von Systemen

Erfordert die Entwicklung und Wartung von Systemen den Beizug Dritter, verhindert der Auftragnehmer durch organisatorische und technische Massnahmen, dass den Dritten Informationen der Auftraggeberin zur Kenntnis gelangen. Lässt sich dies organisatorisch und technisch nicht verhindern, gelten die Bestimmungen über Unterauftragsverhältnisse.

12. Ort der Datenbearbeitung / gleichwertiges Datenschutzniveau

Die Verarbeitungsprozesse mit Informationen der Auftraggeberin sowie deren Speicherung und Archivierung haben grundsätzlich in der Schweiz zu erfolgen.

Das Bearbeiten von Personendaten ausserhalb der Schweiz darf ausschliesslich in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau erfolgen (analog § 19 IDG i.V.m. § 22 IDV). Die Auftraggeberin hat dies schriftlich zu bewilligen. Inhalt und Ort der Informationsbestände sind aktuell zu dokumentieren.

13. Cloud Computing

Bei der Nutzung von Cloud Services sind zusätzlich folgende Anforderungen zwingend zu beachten:

- Der Auftragnehmer informiert und dokumentiert die Auftraggeberin schriftlich und umfassend über die eingesetzte Technologie bzw. über eine Weiterentwicklung der eingesetzten Technologie.
- Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin über sämtliche möglichen Datenbearbeitungsorte.
- Sämtliche Informationsbestände mit besonderen Personendaten dürfen nur mit einer umfassenden kryptographischen Sicherung in die Cloud einfließen. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen kryptographischen Massnahmen während des gesamten Bearbeitungsprozesses inklusive der Vernichtung sicher. Die Auftraggeberin verwaltet die notwendigen Zertifikate (Schlüssel) selbst.
- Die Massnahmen zur Gewährleistung der Portabilität, Interoperabilität richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

14. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers zu wahren. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten.

15. Werbung

Werbung und Veröffentlichungen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

16. Sanktionen

Bei schwerwiegender Verletzung einer Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB zahlt die verletzende Partei der verletzten Partei eine Konventionalstrafe, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (AGB SIK) Ausgabe Januar 2020 richtet, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Vorbehalten bleibt der Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Partei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen.

17. Vertragsauflösung

Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für die Auftraggeberin bearbeiteten Informationsbestände unentgeltlich im vereinbarten Format umgehend zu übertragen. Die Pflichterfüllung kann vom Auftragnehmer selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer die unentgeltliche Vernichtung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses bearbeiteten Informationsbestände verlangen. Die diesbezügliche Pflichterfüllung kann die Auftraggeberin selbst überprüfen oder durch einen Dritten überprüfen lassen.

18. Anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

19. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.